zugestellt: .....

Gemeinde Sigmarszell

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates Sigmarszell vom 07.12.2016 um 19:30 Uhr
im Sitzungsraum im Rathaus in Schlachters

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Jörg Agthe

Anwesend sind:

Breyer, Paul	
Fischer Karl	
Gapp Stefan	
Häußler Ulrich	
Hartmann, Andreas	
Hartmann, Monika	ab TOP 6 (20:23 Uhr)
Kaeß, Ute	
Krepold, Bernhard	ab TOP 2 (19:35 Uhr)
Kurzemann, Norbert	
Neulinger Alwin	
Richter-Gottschalk, Roswitha	
Schmidt Rainer	
Schweidler, Markus	bis TOP 1 (ausscheidender Gemeinderat)
Gsell, Theresia	ab TOP 2 (neue Gemeinderätin)

Entschuldigt sind:
Seigerschmidt, Sebastian (Urlaub)

Unentschuldigt sind:

Schriftführerin: Hener Leonie

Sonstige Anwesende:	Herr Broszio	bis TOP 5
	Herr Scheuch	bei TOP 6

Anlagen öffentlicher Teil:
1. Neue Friedhofssatzung zu TOP 4
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofsgebührensatzung) zu TOP 5
3. Gebührenkalkulation zu TOP 5

Erster Bürgermeister Jörg Agthe eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Tagesordnung -öffentlicher Teil-:

1. Ausscheiden eines Gemeinderates – Beschlussfassung
2. Nachrücken eines Listennachfolgers in den Gemeinderat – Feststellungsbeschluss über einen Listennachfolger
3. Beratung und Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Ausschüsse
4. Erlass einer neuen Friedhofssatzung – Beratung und Beschlussfassung
5. Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung – Beratung und Beschlussfassung
6. Erlass einer Verordnung gemäß Art. 51 des Bayerischen Straßen – und Wegegesetzes (BayStrWG) – Beratung und Beschlussfassung
7. Bepflanzung Dorfplatz Niederstaufen
   Bepflanzung M1 + M2 Dorferneuerung Niederstaufen – Vorstellung der korrigierten Schlussrechnung gemäß dem Beschluss vom 27.09.2016 und Beratung und Beschlussfassung
   Bepflanzung M3 Dorferneuerung Niederstaufen – Vorstellung der korrigierten Schlussrechnung gemäß dem Beschluss vom 27.09.2016 und Beratung und Beschlussfassung
8. Annahme einer Spende
9. Antrag auf öffentliche Widmung eines Teilstückes des Weges von Herrn Karl Steur, Fl. Nr. 532/2 der Gemarkung Niederstaufen durch die Gemeinde Sigmarszell - Beratung und Beschlussfassung
10. Antrag des Heimatpflegers Wolfgang Sutter auf Restaurierung des Wirtschaftsauslegers des ehemaligen Gasthauses Adler, Niederstaufen – Beratung und Beschlussfassung
11. Bekanntgaben und Anfragen

TOP 1 Ausscheiden eines Gemeinderates – Beschlussfassung

Sachverhalt:
Bürgermeister Agthe gibt bekannt, dass Gemeinderat Markus Schweidler, schriftlich erklärt hat, dass er sein Amt nicht mehr ausüben möchte. Entsprechend Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrWG (Gemeinde – und Landkreiswahlgesetz) kann das Amt des Gemeinderates ohne Nennung eines wichtigen Grundes aufgegeben werden.
Aus Rechtssicherheitsgründen bedarf es hierzu jedoch eines Gemeinderatsbeschlusses da der Gemeinderat den Amtsverlust festzustellen hat. (Art. 37 Abs. 2 LKrWG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 LKrWG)

Beschlussvorschlag:
Es wird beschlossen, dem Antrag von Herrn Markus Schweilder auf Niederlegung seines Ehrenamtes als Gemeinderat, stattzugeben.

Abstimmung:
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 1

Herr Markus Schweidler verlässt den Tisch des Gemeinderates.

TOP 2 Nachrücken eines Listennachfolgers in den Gemeinderat – Feststellungsbeschluss über einen Listennachfolger

Sachverhalt:
Der Gemeinderat entscheidet gemäß Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 3 GLKrWG über das Nachrücken eines Listennachfolgers.

Gemäß der Bekanntmachung Nr. 12/2014 vom 28.03.2014 über das Ergebnis der Gemeinderatswahlen war zunächst Frau Carmen Grempel, wohnhaft in der Sonnenhalde 5, auf den Wahlvorschlag der Freien Wählerschaft Sigmarszell als Nachrückerin gewählt.

Bürgermeister Agthe gibt bekannt, dass Frau Carmen Grempel schriftlich erklärt hat, dass sie Ihr Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied nicht ausüben will.
Entsprechend Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrWG (Gemeinde und Landkreiswahlgesetz) kann das Amt des Gemeinderates ohne Nennung eines wichtigen Grundes aufgegeben bzw. nicht angetreten werden.
Aus Rechtssicherheitsgründen bedarf es hierzu jedoch eines Gemeinderatsbeschlusses da der Gemeinderat den Amtsverlust festzustellen hat.
(Art. 37 Abs. 2 LKrWG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 LKrWG)

Beschluss:
Es wird beschlossen, dem Antrag von Frau Carmen Grempel auf Nichtantreten Ihres Ehrenamtes als Gemeinderat, stattzugeben.

Abstimmung:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0

Sachverhalt:
Der Gemeinderat entscheidet gemäß Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 3 GLKrWG über das Nachrücken eines Listennachfolgers.

Gemäß der Bekanntmachung Nr. 12/2014 vom 28.03.2014 über das Ergebnis der Gemeinderatswahlen war zunächst Frau Carmen Grempel, dann Herr Herbert Hagg, wohnhaft Tobelstraße 49 b, auf den Wahlvorschlag der Freien Wählerschaft Sigmarszell als Nachrücker gewählt.

Bürgermeister Agthe gibt bekannt, dass Herr Herbert Hagg schriftlich erklärt hat, dass er sein Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied nicht ausüben will.
Entsprechend Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrWG (Gemeinde und Landkreiswahlgesetz) kann das Amt des Gemeinderates ohne Nennung eines wichtigen Grundes aufgegeben bzw. nicht angetreten werden.
Aus Rechtssicherheitsgründen bedarf es hierzu jedoch eines Gemeinderatsbeschlusses da der Gemeinderat den Amtsverlust festzustellen hat.
(Art. 37 Abs. 2 LKrWG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 LKrWG)

Beschluss:
Es wird beschlossen, dem Antrag von Herrn Herbert Hagg auf Nichtantreten Ihres Ehrenamtes als Gemeinderat, stattzugeben.

Abstimmung:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0

Sachverhalt:
Der Gemeinderat entscheidet gemäß Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 3 GLKrWG über das Nachrücken eines Listennachfolgers.

Gemäß der Bekanntmachung Nr. 12/2014 vom 28.03.2014 über das Ergebnis der Gemeinderatswahlen war zunächst Frau Carmen Grempel, wohnhaft in der Sonnenhalde 5, auf den Wahlvorschlag der Freien Wählerschaft Sigmarszell als Nachrückerin gewählt. Frau Carmen Krempel hat jedoch schriftlich erklärt, dass sie Ihr Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied nicht antreten wird. Nächster Nachrücker auf den Wahlvorschlag der Freien Wählerschaft Sigmarszell war Herr Herbert Hagg, wohnhaft in Tobelstraße 49b. Herr Hagg hat jedoch schriftlich erklärt, dass auch er das Ehrenamt als Gemeinderat nicht antreten wird. Nächster Listennachfolger auf den Wahlvorschlag der Freien Wählerschaft Sigmarszell ist nun Frau Theresia Gsell, wohnhaft Burgknobelweg 11. Sie hat erklärt, dass sie die Wahl annimmt und auch bereit ist, den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Hinderungsgründe für einen Amtsantritt sind nicht vorgebracht worden und auch nicht erkennbar.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst folgenden Feststellungsbeschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Theresia Gsell gemäß der Bekanntmachung das Ergebnis über die Wahl als Gemeinderatsmitglied als nächste Listennachfolgerin als Gemeinderatsmitglied in den Gemeinderat Sigmarszell nachrückt.

Die Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglied Theresia Gsell erfolgt gemäß Art. 31 Abs. 4 GO durch den ersten Bürgermeister.

Die Eidesformel lautet:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verordnung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.

Das neue Gemeinderatsmitglied erhebt die rechte Hand beim Schwören. Der Eid wird durch Handschlag bekräftigt.

Abstimmung:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0

Frau Theresia Gsell leistet den Eid und nimmt anschließend am Tisch des Gemeinderates Platz.

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Ausschüsse

Sachverhalt:
Ein Gemeinderatsmitglied verliert seine Mitgliedschaft im Ausschuss bei Verlust der Mitgliedschaft im Gemeinderat. (Art. 48 GLKrWG i.V.m. Randnummer 16 zu Art. 33 GO im Kommentar Widtmann/ Grasser)

Somit müssen die Ausschüsse, in denen Herr Schweidler Mitglied bzw. Stellvertreter war, neu besetzt werden. Stimmberechtigt sind alle GR-Mitglieder, analog der konstituierenden Sitzung.

Bürgermeister Agthe zeigt dem Gemeinderat den Vorschlag der Fraktion der Freien Bürgerschaft für die veränderte Ausschussbesetzung nach dem Ausscheiden von Herr Schweidler und dem Nachrücken von Frau Gsell am Videobeamer, den ihm der Fraktionsvorsitzende Herr Schmidt vor der Sitzung per Mail übersandt hat.
Dies würde somit bedeuten, dass Frau Gsell die Stellvertreterrolle von Herrn Paul Breyer im Haupt- und Finanzausschuss einnimmt. Im Rechnungsprüfungsausschuss würde Frau Gsell den Vorsitz von Herrn Schweidler übernehmen. Anstelle von Herr Schweidler würde Herr Paul Breyer im Bau- und Umweltausschuss ständiges Mitglied, wegen seiner baulichen Kompetenz, Frau Gsell würde seine Stellvertreterin. Im Ausschuss für Fremdenverkehr und Soziales übernimmt Frau Gsell die Stellvertretung von Herrn Hartmann.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Ausschüsse, die mit Herrn Schweidler sowohl als Mitglied als auch als Stellvertreter besetzt waren, gemäß dem vorgestellten Vorschlag der Fraktion der Freien Bürgerschaft neu zu besetzen. Der Gemeinderat beschließt damit, die Ausschüsse, die mit Herrn Schweidler sowohl als Mitglied als auch als Stellvertreter besetzt waren, mit Ausnahme des Bau- und Umweltausschusses in dem Herr Breyer ständiges Mitglied wird und Frau Gsell die Stellvertreterrolle übernimmt, analog mit Frau Gsell zu besetzen.

Abstimmung:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0

TOP 4 Erlass einer neuen Friedhofssatzung – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

BM Agthe erläutert, dass den Gemeinderäten vor der Sitzung ein Entwurf der neuen Friedhofssatzung und eine entsprechende Sitzungsvorlage übersandt wurde.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Sigmarszell ist seit 26.04.1983 in Kraft. Bis heute wurden in den Jahren 1985, 2004 und 2006 drei kleine Änderungssatzungen beschlossen.

Bei der Änderung bereits bestehender Friedhofsatzungen sollen sich die Friedhofsträger der zur Verfügung stehenden Mustersatzung bedienen, mit Änderungen und Ergänzungen aber zurückhaltend sein, da diese erfahrungsgemäß oft einer richterlichen Nachprüfung nicht standhalten.
Die aktuelle Muster-Friedhofssatzung wird vom Bayerischen Gemeindetag als zeitgemäße Grundlage für die Erarbeitung einer örtlichen Friedhofssatzung empfohlen.

Ferner hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.12.2014 beschlossen, auf dem gemeindlichen Friedhof in Sigmarszell Urnengräber und ein halbanonymes Urnensammelgrab auszuweisen.

Dies wird zum Anlass genommen die neue örtliche Friedhofssatzung der Gemeinde Sigmarszell an die aktuelle Mustersatzung anzupassen.

BM Agthe erläutert, dass in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.07.2015 und 15.09.2015 über die Notwendigkeit der Erstellung einer neuen Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung beraten wurde. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.09.2015 habe der Gemeinderat eine Kanzlei mit der notwendigen Gebührenkalkulation für die Friedhöfe und Leichenhallen im Gemeindegebiet beauftragt.

Ein Gemeinderatsmitglied hinterfragt, warum i.d.R. keine Urnenbeisetzungen in Grabkammern möglich sind.
Herr Broszio erläutert, dass eine Änderung der Satzung möglich wäre, aber gibt zu bedenken, dass dann bei einer einmaligen Urnenbeisetzung anschließend keine weitere Erdbestattung mehr möglich sei.

Weiterhin soll in der Satzung in § 14 Abs. 2 der Begriff „Stiefsohn“ in „Stiefkinder“ geändert und zu dem Begriff „Lebensgefährten“ soll der weibliche Suffix hinzugefügt werden.
Der Gemeinderat ist einverstanden diese Änderungsvorschläge in die Satzung aufzunehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, wie vorgetragen, die in der Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtung, in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofsatzung) mit der in § 14 Abs. 2 angeregten Änderungen, den Begriff „Stiefsohn“ in „Stiefkinder“ zu ändern und zu dem Begriff „Lebensgefährten“ die weibliche Ergänzung „Lebensgefährtinnen“ hinzuzufügen, zu verabschieden.

Abstimmung:
Ja-Stimmen:13
Nein-Stimmen:0

TOP 5 Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
BM Agthe gibt bekannt, dass die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofsgebührensatzung) und die Kalkulationstabelle den Gemeinderäten vorab übersandt worden.
Die Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Sigmarszell wurden von der Firma Heyder + Partner neu kalkuliert.
Die Friedhofsgebührensatzung vom 26.04.1983, zuletzt geändert am 20.12.2006 wird ebenfalls der neuen Satzung angepasst.
Das Landratsamt hatte in seinem Schreiben vom 05.06.2014 den neu zusammengetretenen Gemeinderat ermahnt das Defizit im Friedhofswesen anzugehen. BM Agthe erläutert, dass im Friedhofswesen kommunalrechtlich die Besonderheit bestehe, dass dieses nicht kostendeckend sein müsse, sondern es dem Gemeinderat freistehe einen politischen Preis festzulegen, der defizitär sein dürfe. Notwendig sei aber, dass der Festlegung der Preise eine Kalkulation zugrunde liege. Dies sehe der Gesetzgeber u.a. so vor, damit sich die Kommune über das Defizit bewusst sei. Dem Gemeinderat sei die Kalkulation der Friedhofsgebühren, die durch die Kanzlei Heyder und Partner erfolgt sei vorab übersandt worden.
BM Agthe zeigt die Ergebnisse der Kalkulation am Videobeamer und erläutert, dass in der Tabelle die bislang geltenden Gebührensätze den verschiedenen Vorschlägen zur neuen Festsetzung der Gebühren gegenübergestellt wurden. Er fügt weiter an, dass der Gemeinderat nicht an diese Vorschläge gebunden sei. Er könne auch andere Sätze festlegen.
Im Entwurf der Verwaltung für die Gebührensatzung wurde bei den

Grabnutzungsgebühren ein Deckungsgrad von 80% der Berechnung von Heyder + Partner angenommen, für die Belegung der Leichenhalle wurde ein politischer Preis von fiktiven 100.-€ angesetzt.
Ein Gemeinderatsmitglied regt an, dass der Gemeinderat gleich die 100%ige Kostendeckung beschließen könnte.
BM Agthe erläutert, dass der Hintergrund für diesen Vorschlag war, dass ein Deckungsgrad von 100% politisch nicht verpflichtend ist und aus Sicht der Verwaltung für die Bevölkerung einen zu starken Anstieg bedeuten würde. Die 100 € für die Benutzung der Leichenhalle wurden als Vorschlag angefügt, da die kostendeckende Benutzung der Leichenhalle nach der Kalkulation der Kanzlei 522,82 € betragen hätte, was aber gegenüber der Bevölkerung nicht vertretbar gewesen wäre.
Der Gemeinderat hält den Vorschlag der Verwaltung für angemessen.

Anmerkung:
Bisher wurden sowohl Grabgebühren als auch Friedhofsgebühren erhoben. In der neuen Gebührensatzung sind diese Gebühren zusammengefasst.

Gebührenübersicht pro Jahr bisher und neu in €:

Grabart	Grabgebühr alt	Pflegegebühr alt	Summe alt	Grabnutzungsgebühr neu 80%
Einzelgrab	15	16	**31**	**47**
Familiengrab	30	21	**51**	**68**
Familien-Grab Bösenreutin	25	21	**46**	**59**
Grabkammer	30	16	**46**	**52**
Grabkammer o.T.	25	16	**41**	**47**
Urnengrab				**31**
Urnensammelgrab	10	10	**20**	**24**
Halbanonymesgrab				**26**

Das Urnengrab und das Halbanonyme Grab haben keinen historischen Vergleichswert, da sie erst mit der neuen Friedhofssatzung eingeführt werden sollen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, wie vorgetragen, die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofsgebührensatzung).

Abstimmung:
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen:0

TOP 6 Erlass einer Verordnung gemäß Art. 51 des Bayerischen Straßen – und Wegegesetzes (BayStrWG) – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
BM Agthe führt eingangs aus, dass aufgrund der am 26.12.2016 auslaufenden, derzeit noch gültigen Winterdienstverordnung eine gewisse Dringlichkeit zur Verabschiedung einer

neuen Verordnung besteht. Der Vorschlag für die neue Verordnung würde über die bisherige Winterdienstverordnung hinaus noch die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Gehbahnen und Straßen regeln. Bei dieser Verordnung handele es sich um ein Muster des Bayerischen Gemeindetages, welches von den Juristen des Bayerischen Gemeindetages erarbeitet wurde, an dem sich wegen seiner rechtlich überzeugenden Ausarbeitung auch die meisten Kommunen im Freistaat Bayern orientieren. Er empfiehlt das dem Gemeinderat übersandte Muster, das auf die Gemeinde Sigmarszell angepasst wurde, Punkt für Punkt durchzusprechen und eventuelle Fragen direkt zu klären, damit in dieser Sitzung noch eine Beschlussfassung erfolgen kann. Aufgrund der Tatsache, dass eine Verordnung erst nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell in Kraft treten kann und dazu die letzte rechtzeitige Möglichkeit im Jahr 2016 mit der Amtsblattveröffentlichung am 16.12.2016 besteht, ist eine Entscheidung über eine Neuregelung dringend erforderlich.

BM Agthe übergibt das Wort an Herr Scheuch.

Herr Scheuch erläutert für das Gremium sowie für die Zuhörer den Sinn und Zweck dieser neuen Verordnung. Eine Gemeinde ist zur Reinhaltung und Reinigung von Gehwegen verpflichtet. Diese Pflicht können Kommunen allerdings nicht alleine ausreichend ausführen und deswegen haben Gemeinden die Möglichkeit, diese Pflicht an Bürger der Gemeinde weiter zu delegieren. Der Ablauf der noch geltenden Winterdienstverordnung hat die Folge, dass die Gemeinde ab dem 27.12.2016 die alleinige Haftung übernehmen müsste sowie den Bürgern die selbst reinigen kein Anspruch auf Versicherungsschutz mehr zustehen würde.

Herr Scheuch geht die Verordnung durch. §1 und §2 beinhaltet keine Änderungen. §3 „Reinhaltung der öffentlichen Straßen“ wurde neu zu der Verordnung hinzugefügt. Zusammengefasst wird in diesem Absatz geregelt, dass sämtliche Ablagerung von Müll auf öffentlichen Straßen bzw. eine Verschmutzung der öffentlichen Straßen verboten ist.
Im Gremium des Gemeinderates wird argumentiert, dass diese Regel ein Störfaktor für die Basis eines friedlichen Zusammenlebens darstellt. Eine Verschmutzung der Straße erfolgt häufig durch die Landwirtschaft sowie durch Baufahrzeuge etc. Nach §3 muss allerdings zuvor eine Genehmigung eingeholt werden, um die Straße unter den unvermeidbaren Umständen verschmutzen zu dürfen. Eine Reinigung der Straße müsste daraufhin erfolgen. Ist es allerdings nicht mehr möglich den Verursacher der Verschmutzung ausfindig zu machen, ist der an der Straße anliegende Hausbesitzer, dafür zur Rechenschaft zu ziehen und verpflichtet die Straße zu reinigen. Herr Scheuch argumentiert, dass dies allein zur Gefahrenvermeidung dient sowie eine enge Beschränkung vorliegt, d.h. bestimmte Punkte wie z.B. die Beseitigung von Hundekot bereits ausschließt und dadurch eine eindeutige gerichtliche Zumutbarkeit besteht. Ebenfalls erklärt Herr Scheuch, dass §3 erstmals genau regelt, was verboten ist und die Gemeinde dadurch erstmals eine Handhabe besitzt.
BM Agthe erläutert ebenfalls, dass durch die Verordnung der Bürger eine rechtssichere Lage für sein Handeln erhält und sich in einem Versicherungsfall auf das Handeln aufgrund von der Verordnung berufen kann. Diese rechtssichere Lage für ein Handeln der Bürger ist ohne die Verordnung nicht gewährleistet.
Herr Scheuch fährt mit §4 fort. Dort fand eine Änderung in Abs. 3 statt.
§5 „Reinigungsarbeiten“ ist ebenfalls neu in die Verordnung aufgenommen worden. In dem Unterpunkt a.) wird dabei die Zumutbarkeit begrenzt. Neu hinzugefügt wurde ebenfalls §6 „Reinigungsflächen“. Im Gemeinderat wird erneut diskutiert, dass der Bürger aus dieser Verordnung nicht eindeutig deuten kann, was die neu aufgelegte Aufgabe ist, da auch eine Einzelfallbeurteilung immer wieder stattfinden kann.
BM Agthe erklärt, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung immer eine Fortschreibung des Rechts ist. Entscheidungen im Einzelfall werden immer wieder getroffen aber zur Beurteilung neuer Fälle gelten immer die neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechungen, die im Gesetz nicht explizit formulierte Fälle konkretisieren. Jedes Urteil zu einer Norm stellt somit in gewisser Weise eine Konkretisierung der bestehenden Rechtsnorm dar.

Ein Gemeinderat fragt, weshalb nicht diese Einzelfälle in die Verordnung geschrieben werden können.
BM Agthe erläutert, dass in einer Verordnung nie jede Einzelfallentscheidung erfasst werden kann und das auch nicht sinnvoll wäre, weil die Realität immer wieder neue, nicht vorhersehbare Fälle hervorbringen wird. Eine Verordnung ist eine Rechtsnorm, die eine Gemeinde auf der Grundlage eines Gesetzes erlässt. Diese soll nicht jeden Einzelfall enumerativ benennen, sondern abstrakten den Rechtsrahmen für die durch die Kommune im Allgemeinen zu regelnden Fälle bilden.
Im Gremium wird über mögliche Alternativen diskutiert die Verordnung, gegebenenfalls z.B. durch Fußnoten etc., für den Bürger, anschaulicher zu gestalten. Die Mitglieder des Gemeinderates bitten um Information wie die Entscheidung in anderen Gemeinden erfolgt ist.
Herr Scheuch erklärt, dass in Hergensweiler noch eine gültige Verordnung vorliegt und in Weißensberg die Verordnung im kommenden Jahr erneut aufgegriffen wird und zunächst nur ein Teil der Verordnung, und zwar die Winterdienstverordnung, beschlossen wurde.

Ein Mitglied des Gremiums sagt, dass aus ihrer Sicht der vorliegende Text nicht verständlich ist und stellt deshalb den Antrag zur Geschäftsordnung die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter zu trennen und separat eine Winterdienstsatzung zu beschließen. Der Rest solle vertagt und im kommenden Jahr beraten werden.

Herr Scheuch und BM Agthe hinterfragen, was an der vorliegenden Verordnung unverständlich sei.
Im Gremium des Gemeinderates wird darüber debattiert, dass die Verordnung eine Belastung für jeden einzelnen Bürger darstellt und Pflichten auferlegt, die für die Bürger praktisch nicht erfüllbar sind.
Herr Scheuch und BM Agthe erläutern, dass durch die gerichtlichen Urteile bereits enge Grenzen für die Zumutbarkeit gegenüber den Bürgern gesteckt wurden. Die Rechtsprechung habe damit schon geregelt, dass die Bürger nicht unzumutbar verpflichtet werden dürfen.
BM Agthe geht erneut darauf ein, dass ohne eine Verordnung, im Falle eines Unfalls einem Bürger, der für Ordnung vor seinem Anwesen sorgt, möglicherweise kein Versicherungsschutz zusteht. Nach dem Ablauf der Verordnung befindet sich der Bürger in einer rechtlich kritischen Situation. Pflegt bzw. engagiert der Bürger sich auf öffentlichen Grund, wozu er aber nicht verpflichtet wäre und verunfallt dabei, so springt möglicherweise keine Haftpflichtversicherung ein, da er auf eigenes Risiko gehandelt hat, weil dies womöglich Aufgabe der Kommune gewesen wäre.

Herr Scheuch bemerkt, dass es sich bei diesem Thema um ein Thema mit haftungsrechtlicher Grundlage der Gemeinde handelt und daher eine namentliche Abstimmung gefordert werden kann.
Herr Scheuch zitiert:
„Zielrechtliche Haftung von Gemeinderäten.
Der Gemeinderat hat die Möglichkeit auf namentliche Stimmabgabe durch Beschluss. Außerdem haben Gemeinderatsmitglieder das Recht zu verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben, da es für das einzelne Mitglied von erheblichen Interesse ist, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Haftung, belegen zu können, dass es für einen Beschlussvorschlag gestimmt hat. Nicht zuletzt dann, wenn ein Vorschlag abgelehnt wurde. Eine Haftung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn das Abstimmungsverhältnis ursächlich oder mitursächlich für den eintretenden Schaden war. Wer dem Schadensverursachenden Beschluss zugestimmt hat, haftet.“

BM Agthe stellte den Antrag zur namentlichen Abstimmung.
Aufgrund der haftungsrechtlichen Grundlage kann die Reigenfolge der beiden Anträge getauscht werden.

Abstimmung:
Ja-Stimmen: 1 (BM Agthe)
Nein-Stimmen: 13

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, ob eine Möglichkeit besteht, die alte Verordnung für den Winter 2016/2017 für ein Jahr befristet zu verlängern.
Herr Scheuch erklärt, dass die Gültigkeit der Verordnung maximal 20 Jahre beträgt. Nach 20 Jahren muss eine neue Verordnung erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 LStVG).

Als nächstes muss der Antrag zur Geschäftsordnung, die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter zur Beratung in das kommende Jahr zu vertagen und separat eine Winterdienstsatzung zu beschließen abgestimmt werden.

Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsordnung:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen:3 (BM Agthe, Paul Breyer, Rainer Schmidt)

BM Agthe lehnt in der Abstimmung eine Vertagung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in das kommende Jahr auf Grund der daraus resultierenden rechtlichen Unklarheiten und möglicher Haftungsfolgen ab. Nach der Vertagung bittet er das Gremium noch offene Fragen zur Verabschiedung einer Winterdienstverordnung zu stellen, damit zumindest noch eine solche für den Winter verabschiedet werden kann. Hierzu bittet er Herrn Scheuch das Grundmuster vorzustellen, dass dieser für die Nachbargemeinde ausgefertigt hat.
Herr Scheuch zeigt dem Gremium am Videobeamer eine reine Winterdienstverordnung. Herr Scheuch geht dabei auf die Veränderungen in der Verordnung gegenüber der bestehenden ein. Dabei beinhaltet §2 Abs. 4 eine bessere Beschreibung von Vorder- und Hinterlieger der Straße und Abs. 6 die Pflicht bestimmte Sicherungsflächen auf eigene Kosten zu sichern. §4 beinhaltet den Zusatz des Wortes „Tausalz“. §5 beinhaltet eine redaktionelle Änderung allerdings keine inhaltliche. §8 beinhaltet eine Aktualisierung der Strafen-Zahlung. Anstatt 1000 Mark beträgt eine mögliche Strafe nun 500€.

Beschluss:
Der Gemeinderat Sigmarszell beschließt, die Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Winterdienstverordnung) gemäß dem von Herrn Scheuch präsentierten Ordnungsentwurf zuzustimmen.

Abstimmung:
Ja-Stimmen:12
Nein-Stimmen: 2

Ein Gemeinderat will überprüft haben, ob nach der in der Ladung übersandten Tagesordnung ein Beschluss über eine reine Winterdienstverordnung zulässig war.
BM Agthe und Herr Scheuch sichern dem Gremium zu den Beschluss zur Überprüfung an die Rechtsaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Der Gemeinderat wird über das Ergebnis informiert.

Aufgrund einer weiteren Sitzung an diesem Abend außerhalb muss BM Agthe die Gemeinderatssitzung verlassen und übergibt die Sitzungsführung an den Zweiten Bürgermeister Herrn Paul Breyer.

Jörg Agthe	Leonie Hener
Erster Bürgermeister	Schriftführerin

TOP 7 Bepflanzung Dorfplatz Niederstaufen
Bepflanzung M1 + M2 Dorferneuerung Niederstaufen – Vorstellung der korrigierten Schlussrechnung gemäß dem Beschluss vom 27.09.2016 und Beratung und Beschlussfassung M3 Dorferneuerung Niederstaufen – Vorstellung der korrigierten Schlussrechnung gemäß dem Beschluss vom 27.09.2016 und Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die zwei Schlussrechnungen

- Schlussrechnung für die Bepflanzung M1 + M2 bei der Dorferneuerung Niederstaufen
- Schlussrechnung für die Bepflanzung M3 bei der Dorferneuerung Niederstaufen

an das Ingenieurbüro Zimmermann und Meixner mit der Bitte um Vornahme, der in der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2016 besprochenen Korrekturen zurück zu geben sind, und zu diesen zwei abermals korrigierte Schlussrechnungen anzufordern sind. Am 10.10.2016 fand daraufhin ein Gespräch von BM Agthe und Herrn Zimmermann statt, bei dem BM Agthe Herrn Zimmermann die fehlerhaften Positionen der Firma Börner erläutert hat. Am 22.11.2016 übersandte dann das Ingenieurbüro Zimmermann und Meixner die korrigierten Schlussrechnungen. In diesen wurden die vom Gemeinderat geforderten Korrekturen eingearbeitet.
Zweiter Bürgermeister Paul Breyer teilt mit, dass damit die Schlussrechnung für die Bepflanzung M3 (jetzt 5537,13€) gegenüber der ersten Schlussrechnung um eine Summe in Höhe von über 900€ nach unten korrigiert wurde und die Schlussrechnung für die Bepflanzung M1 + M2 (jetzt 5112,52€) gegenüber der ersten Schlussrechnung um eine Summe in Höhe von fast 600€ nach unten korrigiert wurde.

Beschluss:
Der Gemeinderat Sigmarszell beschließt die überarbeiteten Schlussrechnungen (übersandt mit Schreiben vom 21.11.2016 durch das Ingenieurbüro Zimmermann und Meixner) für die Bepflanzung bei der Dorferneuerung Niederstaufen zu begleichen.

Abstimmung:
Ja-Stimmen:13
Nein-Stimmen:0

TOP 8 Annahme einer Spende

Sachverhalt:
Zweiter Bürgermeister Paul Breyer erläutert, dass die Firma Holz und Glas Miller, sesshaft in der Bodenseestraße 154, 88138 Sigmarszell beim Feuerwehrhaus in Bösenreutin neue Fenster im Wert von 815,08€ geliefert und eingebaut hat. Diese waren durch Fremdeinwirken beschädigt worden. Holz und Glas Miller spendet diese Leistung an die Gemeinde Sigmarszell. Paul Breyer dankt der Firma Miller.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Spende von Holz und Glas Miller anzunehmen.

Abstimmung:
Ja-Stimmen:13
Nein-Stimmen:0

TOP 9 Antrag auf öffentliche Widmung eines Teilstückes des Weges von Herrn Karl Steur, Fl. Nr. 532/2 der Gemarkung Niederstaufen durch die Gemeinde Sigmarszell - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Ein Teilstück des Weges mit der Fl. Nr. 532/2 der Gemarkung Niederstaufen von Herrn Karl Steur soll durch die Gemeinde Sigmarszell öffentlich gewidmet werden. Herr Steur ist Eigentümer dieser Flurnummer. Dieses Teilstück zwischen Hinterbergstraße und Waldanfang ist ein regelmäßiger belaufener und befahrener Weg vor allem von Wanderern des Jakobsweges und Mountainbikern. Zwar befindet sich in der Nähe ein bereits öffentlich gewidmeter Weg, mit dem auch der Zugang von der Hinterbergstraße zum Wald gesichert wäre. Dieser wurde aber seit vielen Jahren von den privaten Baulastträgern nicht mehr gepflegt und ist heute nicht mehr begeh- oder befahrbar. Eine Widmung würde für die Gemeinde die öffentliche Zuwegung über die Fl. Nr. 532/2 der Gemarkung Niederstaufen von Herrn Karl Steur sichern und für Herrn Karl Steur den Vorteil bedeuten, dass dieses Teilstück in die kommunale Versicherung einbezogen würde.

Ein Gemeinderat schlägt vor Herrn Karl Steur das Wort zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt Herrn Karl Steur das Wort.

Abstimmung:
Ja-Stimmen:13
Nein-Stimmen:0

Herr Steur würde eine öffentliche Widmung des Teilstücks seines Weges begrüßen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass das Wegstück Erweiterung zum Adelbergweg, Eigentümer Steur Karl, öffentlich gewidmet werden soll gemäß beiliegendem Lageplan. Baulastträger sind die jeweiligen an den Weg angrenzenden Grundstückseigentümer, da de Weg nicht ausgebaut ist.
Herr Steur Karl hat für eine Umsetzung der öffentlichen Widmung zunächst die Zustimmung der angrenzenden Grundstückseigentümer schriftlich einzuholen und der Verwaltung vorzulegen.
Die Verwaltung wird mit dem Widmungsvorgang beauftragt, sobald die erforderlichen anliegenden Grundstückseigentümer mit Unterschrift ihre Zustimmung zur Widmungsverfügung erteilt haben.

Abstimmung:
Ja-Stimmen:13
Nein-Stimmen:0

Ein Gemeinderatsmitglied merkt an, das ein Haftungsfall für die Gemeinde bestehen könnte, falls etwas auf dem nicht mehr nutzbaren, aber noch gewidmeten Weg, ein Unfall passieren würde. Daher soll geprüft werden, ob eine Löschung der Widmung für das nicht mehr genutzte Teilstück des Weges möglich sei.

TOP 10 Antrag des Heimatpflegers Wolfgang Sutter auf Restaurierung des Wirtschaftsauslegers des ehemaligen Gasthauses Adler, Niederstaufen – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Paul Breyer verliest den Brief von Herrn Wolfgang Sutter an den Bürgermeister in Wortlaut, in dem dieser als Vorsitzender der Heidi-Römer-Stiftung den Gemeinderat bittet die Kosten für die Restaurierung des Wirtschaftsauslegers des ehemaligen Gasthauses Adler in Niederstaufen in Höhe von 1720 Euro zu übernehmen:
„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sie haben sich dankenswerterweise sehr engagiert und erfolgreich für die Sicherung des Wirtshausschildes des ehemaligen Gasthofes "Zum Adler" in Niederstaufen eingesetzt. Eine Bedingung dafür, dass das Schild in das Eigentum der Gemeinde bzw. der Heidi-Römer-Stiftung übergeht, war, dass es restauriert und wieder am angestammten Platz angebracht wird. Es wurde auch ein Termin im Frühjahr 2017 genannt, bis zu dem die Restauration abgeschlossen sein muss.
Wie Sie bereits wissen, habe ich ein Angebot eingeholt und dasselbe von einem Fachmann prüfen lassen.
Die zu erwartenden Kosten belaufen sich auf 1720,00 €.
Ich bitte Sie, den Finanzausschuss und den Gemeinderat, diesen Betrag ***im Haushalt für das Jahr 2017*** *vorzusehen.*
Heimatpflege ist eine der Aufgaben der Gemeinde und diese Restauration gehört sicher dazu!
Zur Erinnerung: Die Heidi-Römer-Stiftung wurde mit dem Betrag von 20.000 DM eingerichtet. Dieser Betrag entspricht aktuell 10.225,84 €. Die Stiftung kann beim derzeitigen Zinsniveau keinerlei Zinsgewinne erwirtschaften. Nur durch ehrenamtliches Engagement, z.B. das Dorfspiel, Kuchenverkauf bei diversen, aber seltenen Gelegenheiten kann diese Summe aufgestockt werden.
Kosten entstehen aber durch die heimatpflegerische Arbeit immer wieder, z.B. durch die Weiterentwicklung der Ausstellung "Hausgeschichten". Jedes Banner kosten 40 € und bei weitem nicht alle Häuser sind noch oder von Menschen bewohnt, die uns mit dieser Summe auf Spendenbasis unterstützen.
Wir bitten also darum, die Kosten für die Restaurierung zu übernehmen.
Mit freundlichen Grüßen und Dank
Wolfgang B. Sutter“

Ein Mitglied des Gemeinderates erklärt den vorliegenden Sachverhalt. Der Wirtschaftsausleger wurde der Heidi-Römer-Stiftung als Eigentum von den aktuellen Besitzern des Gasthauses Adler kostenlos überlassen, wenn dessen Restaurierung auf eigene Kosten der Stiftung stattfindet. Die Heidi-Römer-Stiftung habe sich bisher durch die Zinserträge des Stiftungsvermögens finanziert. Dies sei aber aufgrund der aktuellen Zinslage nicht mehr möglich. Es bestehen nur sehr wenige Möglichkeiten für die Stiftung Geld zu einzunehmen. Das aktuelle Eigenkapital betrage 2400€. Das Vermögen der Stiftung dürfe allerdings nicht benutzt werden. Daher bittet die Stiftung die Gemeinde 2/3 der Summe zu übernehmen. Ein bereits eingegangener Kostenvoranschlag belaufe sich auf die Höhe von 1700€. Der Kostenanteil für die Gemeinde würde somit 1200€ betragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat Sigmarszell beschließt, den Anteil von 1200€ an der Restaurierung des Wirtschaftsauslegers für die Heidi-Römer-Stiftung zu übernehmen.

Abstimmung:
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 3

TOP 11 Bekanntgaben und Anfragen

a.) Zweiter Bürgermeister Breyer erinnert, dass die VKW einen Energieeffizienz-Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Sigmarszell beschlossen hat. Somit unterstützt die VKW Verbesserungsmaßnahmen in der Gemeinde. Eine Straßenbeleuchtung beim Rathausplatz muss versetzt werden. Um in die Förderung des Energieeffizienzvertrages zu fallen, müssten LED Lampen aufgestellt werden. Daher ist die Überlegung, ob man diesen Energieeffizienz-Kooperationsvertrag nutzen sollte um kostengünstig Verbesserungsmaßnahmen zu realisieren.

b.) Zweiter Bürgermeister Breyer verliest den von der Verwaltungsmitarbeiterin Frau Fink recherchierten Sachverhalt zur Anfrage aus der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2016 zur Überprüfung der Straßennutzung der Tobelstraße während der Maßnahme der Leerung der Regenrückhaltebecken in Weißensberg.
Verantwortlich für die Regenrückhaltebecken ist die Autobahnmeisterei Wangen.
Herr Oswald von der Autobahnmeisterei Wangen gab zur Auskunft, dass die Firma BaWü von der Autobahnmeisterei mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt worden war.
Herr Petersen von der Firma BaWü erklärte am 07.12.2016 telefonisch:
Er habe nichts von einer Gewichtsbeschränkung auf den Gemeindestraßen gewusst. Eine Ausnahmegenehmigung liege deshalb nicht vor. Er sei der Meinung gewesen, dass die LKWs über Weißensberger Straßen gefahren seien. Für aufgetretene Schäden könne die Gemeinde Sigmarszell die Firma BaWü jetzt nicht mehr verantwortlich machen, da die Maßnahme zu lange zurückliegen würde, zumal die Schäden auch von anderen LKWs und Linienbussen stammen könnten. Die entstandenen Flurschäden im Bereich des Rückhaltebeckens seien sofort nach Ende der Maßnahme von seiner Firma bereinigt worden.
Nach Rücksprache innerhalb seiner Firma berichtete Herr Petersen, dass die Zu- und Abfahrt von und zum Regenrückhaltebecken über Tobel/Toblereggstraße bei einem Ortstermin von der Autobahnmeisterei zugewiesen worden sei. Bei der Besichtigung des Beckens sei genau gesagt worden, dass dort zu fahren sei.
Herr Oswald von der Autobahnmeisterei Wangen gibt folgende Auskunft zur Aussage von Herrn Petersen: Die Arbeiten werden vom Regierungspräsidium Tübingen ausgeschrieben und vergeben, die Dienstleister werden teuer bezahlt und sind wie jeder kleine Handwerker selbst verantwortlich, sich um die Zufahrt- und Abfahrtswege zur jeweiligen Maßnahme zu kümmern. Das entspreche dem ganz normalen Geschäftsgebaren. Die Autobahnmeisterei mache keine Vorgaben, wie und wo gefahren werden muss. Außerdem müssen die LKW-Fahrer die Verkehrsregeln kennen, sich daran halten und feststellen, dass eine Gemeindestraße mit Gewichtsbeschränkung nicht mit einem Vierzigtonner befahren werden darf.
Herr Oswald denkt, dass die Beweislage schwierig ist, da kein Vergleich zwischen dem Zustand der Straßen vor und nach der Maßnahme möglich ist.
Herr Oswald empfiehlt, künftig bei solchen Beobachtungen die Polizei einzuschalten, die dann die verkehrsrechtliche Prüfung übernimmt und weitere Schritte einleiten kann.
Der Gemeinderat ist der Meinung, dass BM Agthe in Kontakt mit BM Kern aus Weißensberg treten soll, um einen möglichen Lösungsansatz zu finden, da sowohl die Straßen von Weißensberg als auch von Sigmarszell betroffen sind.

c.) Ein Mitglied des Gemeinderates fragt an, wann die Duschen in Haus des Gastes wieder funktionsfähig sind. Diese sollten bereits wieder funktionsfähig sein und Zweiter Bürgermeister Paul Breyer sagt zu dies zu prüfen.

d.) Eine weitere Anfrage eines Mitglieds ist, wann der Parkplatz des Haus des Gastes wieder als Parkplatz zur Verfügung steht. Dies ist allerdings bislang unklar.

e.) Ein Mitglied fragt an, wann die neuen Fensterläden bei einer Familie in Niederstaufen eingebaut werden. Diese würde daraufhin das Haus streichen.
f.) Ebenso wird mitgeteilt, dass bei der neusanierten Straße Richtung Leitfritz zwei Grenzsteine fehlen. Es wird gefragt ob eine Vermessung bereits veranlasst wurde.
g.) Eine Bürgerin fragt nach, ob man das LED Licht der Straßenlaterne durch eine normale Glühbirne ersetzen könnte, da das LED Licht unangenehm hell ist und nachts das Schlafzimmer beleuchtet. Zweiter Bürgermeister Paul Breyer fragt hierzu ein kundiges Mitglied des Gemeinderates. Dieses will prüfen, ob man den Lampenkopf drehen kann.
h.) Heimatpfleger Herr Sutter spricht an die Gemeinde einen Dank aus, für die Unterstützung der Heidi-Römer-Stiftung, erinnert aber gleichzeitig an die Wichtigkeit der Aufgabe das Heimatpflegers und die damit verbundenen Kosten.
i.) Ein Bürger fragt an, seit wann ein Mitglied des Gemeinderates ohne Begründung aus dem Gremium austreten könne. Bürger treffen bei der Gemeinderatswahl eine Gewissensentscheidung, werden dann aber unwissend gelassen, wenn jemand das Gremium verlässt ohne seine Gründe kund zu tun. Zweiter Bürgermeister Breyer erläutert, dass die Rechtslage heute nicht mehr die Nennung eines Grundes verlangt.

Ende der öffentlichen Sitzung um 22:17 Uhr und Fortsetzung mit der nichtöffentlichen Sitzung.

Paul Breyer
Zweiter Bürgermeister

Leonie Hener
Schriftführerin